

## ► Berufsrecht

**81-Jähriger hängt Praxis an den Nagel und entgeht Ordnungsgeld**

| Ein berufsrechtliches Rüge-Verfahren wegen eines minderschweren Pflichtverstoßes erledigt sich, wenn der Arzt Deutschland endgültig verlässt und nicht mehr in der Lage ist, als Arzt tätig zu sein (Landesberufsgericht für Heilberufe Münster, Beschluss vom 18.01.2017, Az. 6t A 1515/15.T). |

Ein aus dem Jemen stammender Arzt war in Deutschland als niedergelassener Facharzt für Innere Medizin tätig. Wegen Verletzung der Pflicht zur gewissenhaften medizinischen Versorgung mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden nach § 29 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG NRW) i.V.m. §§ 2, 11 der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte (BO) wurde er 2011 gerügt und es wurde ein Ordnungsgeld in Höhe von 2.500 Euro gegen ihn verhängt. Während des laufenden Berufungsverfahrens beendete der Arzt Mitte 2016 seine ärztliche Tätigkeit aus gesundheitlichen und Altersgründen (81 Jahre) und kehrte in den Jemen zurück. Das Gericht stellte das Verfahren ein und erklärte Rüge und Ordnungsgeld für wirkungslos. Die mit den berufsgerichtlichen Verfahren bezweckte Disziplinierung solle vor allem künftiges Wohlverhalten der Kammerangehörigen erzwingen.

mitgeteilt von RA, FA MedR Philip Christmann, Berlin/Heidelberg

## ► Honorarregress

**Keine Abrechnung von Leistungen des Vertreters in der BAG**

| Die Genehmigung einer fachübergreifenden BAG darf nicht dazu führen, dass Grundprinzipien des Vertragsarztrechts, vor allem die Bindung an den Zulassungsstatus, ausgehöhlt werden, weil die Leistungserbringung durch einen dazu nicht berechtigten Arzt, insbesondere wegen seiner auf ein bestimmtes Fachgebiet beschränkten Zulassung, nicht verhindert werden kann. Dies gilt auch für den Fall der Vertretung (Landessozialgericht [LSG] Bayern, Urteil vom 05.04.2017, Az. L 12 KA 34/15). |

Die klagende fachübergreifende BAG besteht aus einem Facharzt für Orthopädie (als Orthopäde zugelassen) und einem Facharzt für Physikalische und Rehabilitative Medizin und Orthopädie (nur als Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin zugelassen). Die KV berichtete das Honorar um Leistungen der diagnostischen Radiologie, die der Facharzt für physikalische und rehabilitative Medizin in Vertretung für seinen Partner erbracht hatte. Zu Recht, wie das LSG feststellte: In einer BAG werden zwar die vertragsärztlichen Leistungen der BAG als solcher zugeordnet. Dies bedeutet aber nicht, dass die in ihr tätigen Ärzte von den für alle übrigen Vertragsärzte geltenden Fachgebietsbegrenzungen und Qualifikationsanforderungen befreit sind. Von Vertretern sind grundsätzlich alle Regelungen in den Abrechnungsbestimmungen zu beachten, die die Fachgebietsgrenzen und die gesetzlich vorgesehene Trennung der Versorgungsbereiche hausärztliche Versorgung und fachärztliche Versorgung umsetzen (Bundessozialgericht, Urteil vom 14.12.2011, Az. B 6 KA 31/10 R).

81-jähriger,  
kranker Arzt wird  
nicht diszipliniert

Auch in der BAG sind  
Fachgebietsbegren-  
zungen einzuhalten